

Vorwort

Wenn du einen Hund hast, zahlst du sicherlich auch Hundesteuer. Das ist das Leid eines jeden Hundehalters. In manchen Gemeinden ist das Leid recht klein, andere Regionen veranschlagen jedoch hohe Summen, die teilweise auch mit der Größe oder Rasse des Hundes oder der Anzahl der Hunde zusammen hängen.

Kurz vorweg: die Hundesteuer kannst du in der Regel nicht von der Steuer absetzen!

Da ich hauptberuflich als Steuerfachangestellte arbeite, sehe ich da so allerhand, was die Menschen gerne von der Steuer absetzen würden. So auch die Hundesteuer, aber auch Tierarztkosten, Hundefriseur usw. Ob das geht oder nicht, hängt von vielen Faktoren ab. Im Steuerrecht wie auch in anderen Dingen, die mit Gesetzen und Paragrafen einher gehen, gibt es einen Standard-Satz, der auch ziemlich gut passt, wenn es um die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen rund um den Hund geht:

Es kommt drauf an!

Bist du nur ein einfacher Hundehalter, kannst du in der Regel lediglich die Haftpflichtversicherung für deinen Hund steuerlich geltend machen. Wenn dein Hund aber z.B. als Therapiehund im Krankenhaus arbeitet oder als dein persönlicher Assistenzhund, kannst du mehr Aufwendungen von der Steuer absetzen als sonst. Und wenn du sogar ein Hundeunternehmen führst, gibt es da natürlich noch viel mehr steuerlich zu beachten.

Weil es viele Fallstricke gibt, möchte ich dir in diesem Buch: **Steuern mit Wuff** gerne Tipps geben, wie du mit deinem Hund bzw. Hundeunternehmen Steuern sparen kannst, je nachdem, welcher Fall auf euch zutrifft. Denn sogar als einfacher Hundehalter gibt es da noch den ein oder anderen Trick, um Steuern zu sparen, die jeder Hundehalter kennen sollte!

Ich hoffe, dass ich dir hiermit dabei helfen kann, noch ein kleines bisschen Steuern zu sparen, an Stellen, an denen du es vielleicht gar nicht vermutet hättest. Viel Spaß bei der nächsten Steuererklärung! :)

Wichtige Anmerkung: Dieses Buch stellt in keiner Art und Weise eine professionelle Steuerberatung dar und ersetzt diese auch nicht. Die Autorin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Verfasser, welche sich auf

Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich im weitest zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

Gender-Hinweis: In diesem Buch wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



Vorwort	7
Kapitel 1 – Hundesteuer	13
Kapitel 2 – Von der Steuer absetzen.....	19
Kapitel 3 – Gewerbe & Hund	23
Kapitel 4 – Steuern für Gewerbe	29
Kapitel 5 – Betriebsausgaben für Gewerbe	35
Kapitel 6 – Gewerbe: Hundezüchter	47
Kapitel 7 – Gewerbe: Wachhunde	55
Kapitel 8 – Gewerbe: Hundetrainer	61
Kapitel 9 – Gewerbe: Hundefriseur.....	67
Kapitel 10 – Gewerbe: Hundeshop	73
Kapitel 11 – Gewerbe: Dogwalker / Hundesitter / Hundetagesstätten	81
Kapitel 12 – Gewerbe: Dogfluencer / Petfluencer / Blogger	87
Kapitel 13 – Private Hundehaltung	95
Kapitel 14 – Werbungskosten	101
Kapitel 15 – Haushaltsnahe Dienstleistungen	109
Kapitel 16 – Private Hundehalter & Gewerbe: Jagd- und Hirtenhunde	115
Kapitel 17 – Arbeitnehmer mit Diensthund.....	123

Kapitel 18 – Assistenzhunde 129

Kapitel 19 – Otto-Normal-Hundehalter 137

Kapitel 20 – Weitere Tipps & Wissenswertes 143

Über die Autorin 150



Kapitel 1



Hundesteuer



Hunde riechen ca. 10 000 Mal besser als Menschen.



Mit ihrem ausgeprägten Geruchssinn können sie z.B. einige Krankheiten erschnüffeln.

Was ist die Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdenkungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird. Die Hundesteuer zählt zu den Aufwandsteuern.

Die Hundesteuer existiert bereits seit über 200 Jahren. Friedrich Wilhelm III. von Preußen war es, der am 28. Oktober 1810 das „Edikt über die neuen Konsumtion- und Luxus- Steuern“ erließ, welches neben Steuern für z.B. Diener und Pferde auch für Hunde eine so genannte Luxussteuer einführte.

Jemand, der es sich leisten kann, Hunde zu halten, die keine Nutztiere sind, muss daneben auch noch genug Geld haben, um dafür einen Sonderbeitrag zu zahlen.

Aber auch schon im Mittelalter mussten die lehnsrechtabhängigen Bauern für ihre Hundehaltung das so genannte "Hundekorn" bezahlen.

Bis heute ist die Hundesteuer geblieben, aber was bezahlt man da eigentlich?

Wozu werden die Steuereinnahmen genutzt?

Steuern sind grundsätzlich nicht zweckgebunden. Auch die Hundesteuer kann für den Bau von kommunalen Straßen, Kindergärten oder ähnliches verwendet werden. In Zeiten der Finanznot vieler Gemeinden werden die Einnahmen aber vor allem verwendet, um Haushaltslöcher zu stopfen. Eine Gegenleistung gibt es für Steuern nicht. Auch ergeben sich daraus keine Rechte. Viel mehr dient die Hundesteuer als so genannte "Lenkungssteuer", sie soll die Haltungsdichte beschränken, also "lenken".

Eine ähnliche Lenkungssteuer ist z.B. die Tabaksteuer. Eine Lenkungssteuer beabsichtigt das Verhalten der Bürger über steuerliche Anreize in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. So dient z.B. die Tabaksteuer dazu, die Bürger dazu anzuhalten, weniger oder gar nicht zu rauchen. Die Hundesteuer sorgt also dafür, dass nicht jeder Bürger 100 Hunde hält. ;)

Gerichtsurteile zur Hundesteuer

"Die Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer kann nur erhoben werden, wenn und soweit das Halten von Hunden persönlichen (privaten) und nicht beruflichen Zwecken dient (allgemeine Meinung). Eine Zuordnung der Hundehaltung zu beruflichen Zwecken kann nur dann

angenommen werden, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder ohne die Hundehaltung der Erwerbszweck erheblich erschwert würde; berufliche bzw. gewerbliche Zwecke liegen insbesondere dann vor, wenn die dienstliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Hundehaltung besteht oder die Hundehaltung untrennbar mit der Ausübung eines Berufs bzw. eines Gewerbes verbunden ist."

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2002 – 2 S 2113/00, VBIBW 2003, 288

"Der Umfang der Hundehaltung, der für die Berufs- oder Gewerbeausübung notwendig ist, richtet sich insbesondere nach dem Umfang der Betätigung; darüber hinaus sind aber auch beabsichtigte bzw. zu erwartende Betriebserweiterungen – aus der objektivierten Sicht eines verständigen Betriebsinhabers – in die Beurteilung einzubeziehen. Ein Gewerbebetrieb, der den Vertrieb, die Reparatur und den Umbau von Hundesportgeräten – Trainingswagen für Hundegespanne – zum Gegenstand hat, kann im Einzelfall auf eine Hundehaltung "zu gewerblichen Zwecken" angewiesen sein." **VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.2010 – 2 S 811/10**

